

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zukunft der Förderschule im südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis

§ 2 Buchstabe a) geändert durch 1. Nachtrag vom 16.06.2014; § 1 geändert durch 2. Nachtrag vom 01.07.2016

Gemäß den Vorschriften der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung schließen die Städte Gevelsberg, Schwelm, Ennepetal und Sprockhövel die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Besuch der Hasencleverschule in Gevelsberg ab.

Präambel

Aufgrund der allgemein sinkenden Schülerzahlen und der gleichzeitig steigenden Beschulung im Gemeinsamen Unterricht (Inklusion) ist es künftig nicht möglich, die bestehenden Förderschulen im südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis fortzuführen. Die gemäß der gültigen Verordnung über die Mindestschülerzahlen an Förderschulen vorgeschriebenen Mindestzahlen werden von den bestehenden Förderschulen bereits jetzt schon nicht mehr (Schwelm, Ennepetal) bzw. voraussichtlich künftig nicht mehr (Gevelsberg) erreicht. Damit die betroffenen Familien auch in Zukunft die Möglichkeit haben, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen beschulen zu lassen, schließen die Städte Gevelsberg, Schwelm, Ennepetal und Sprockhövel diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab. Somit können künftig die Jungen und Mädchen aus den genannten Städten, die den entsprechenden Förderbedarf haben, die Hasencleverschule in Gevelsberg besuchen.

§ 1

Die Stadt Gevelsberg übernimmt ab 01.08.2013 die Aufgaben der Städte Schwelm, Ennepetal und Sprockhövel zur Beschulung deren Kinder mit einem den Förderschwerpunkten der Gevelsberger Förderschule entsprechenden Förderbedarf in der Hasencleverschule. Die Verpflichtung betrifft die Schülerinnen und Schüler, die nicht im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts (Inklusion) an einer allgemeinbildenden Schule beschult, sondern an einer Förderschule angemeldet werden sollen.

Die Stadt Gevelsberg ist mit allen Rechten und Pflichten Schulträger für diese Einrichtung.

§ 2

Für die Beschulung der Jungen und Mädchen wird für die beteiligten Städte ein jährlicher Schulkostenbeitrag erhoben, der sich wie folgt errechnet:

- a) Die Ausgaben für die Förderschule werden um die Einnahmen der Förderschule (inklusive der anteiligen Beträge der Schul- und Bildungspauschale für die Förderschule) mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge und der nach dem Finanzausgleichsgesetz zufließenden und verbleibenden Schlüsselzuweisungen vermindert.
- b) Der verbleibende Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Förderschule geteilt (Kopfbetrag).
- c) Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler vervielfältigt, die in der jeweiligen Stadt wohnen. Der errechnete Betrag ist der entsprechende Schulkostenbeitrag. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 15. Oktober vor Beginn des Rechnungsjahres.

§ 3

Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze (Einnahmen und Ausgaben) vorläufig festgesetzt. Der vorläufige Schulkostenbeitrag ist in zwei Abschlagszahlungen zu jeweils 50 % zum 01.03. und 01.09. zu leisten.

Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.

Für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis 31.12.2013 wird Anfang des Jahres 2014 auf Grundlage des Rechnungsergebnisses für 2013 ein endgültiger Schulkostenbeitrag anteilmäßig für 5 Monate berechnet (Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen: 15.10.2013).

§ 4

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Beteiligten anzustreben.

§ 5

Durch den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Gevelsberg und Sprockhövel über den Besuch der Förderschule in Gevelsberg ersetzt.

§ 6

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden, wenn andere Schulsysteme oder Schulformen die Gevelsberger Förderschule (Hasencleverschule) erübrigen oder eine gleichartige Schule in einer der Städte Schwelm, Ennepetal oder Sprockhövel in Betrieb genommen werden soll.

Gevelsberg, den 25. Juli 2013

Stadt Gevelsberg
der Bürgermeister

Stadt Schwelm
der Bürgermeister

Stadt Ennepetal
der Bürgermeister

Stadt Sprockhövel
der Bürgermeister

Claus Jacobi

Jochen Stobbe

Wilhelm Wiggenhagen

Dr. Klaus Walterscheid

G e n e h m i g u n g

Aufgrund der §§ 24 Abs. 2 Satz 1 und 29 Abs. 4 Ziffer 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGB. NRW. 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (SGV. NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.20120 erteile ich hiermit zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Gevelsberg, Schwelm, Ennepetal und Sprockhövel vom 25.07.2013 die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Schwelm, 15.08.2013

Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Wieneke